

Empfehlungen der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland zur stärkeren Berücksichtigung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums

Inhalt	Seite
Präambel: Ausgangslage und Zielvorstellungen.....	3
1. Formale Festschreibung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 2,3,5,8,11,36,67).....	5
2. Anpassung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in Form neuer Organisationseinheiten verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 17,21)...	8
3. Neue Zielgruppen erfordern ein erweitertes Verständnis von wissenschaftlicher Weiterbildung: Einführung weiterbildender Bachelorstudiengänge (§ 35).....	9
4. Flexibilisierung der Studienbedingungen und Ausdifferenzierung der Zugangsbedingungen verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 25,26,27,65,67).....	11
4.1 Anpassung von Hochschulprüfungen an die Studienbedingungen berufs- bzw. familienbegleitend Studierender (§§ 25,26).....	11
4.2 Anpassung der Regelstudienzeit an die Studienbedingungen berufs- bzw. familienbegleitend Studierender (§ 27).....	14
4.3 Festlegung verbindlicher Mindeststandards bei Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterprogramme (§ 65).....	15
4.4 Möglichkeit zur Prüfungsunterbrechung für berufs- bzw. familienbegleitend Studierende (§ 67).....	15
-----Weitere Empfehlung ohne Änderungsbedarf im HochSchG-----	
4.5 Führen des Titels Ingenieur/in bei Masterabsolventinnen und -absolventen ohne Bachelorabschluss.....	16
5. Schaffung von Anreizsystemen für Hochschulen und Lehrende zur Erhöhung des Engagements in der wissenschaftlichen Weiterbildung und im Fernstudium verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§ 48).....	17
5.1 Flexible Einrichtung von unbefristeten Stellen (einnahmebasiert) ohne Bindung an einen Stellenplan.....	17
5.2 Anrechnung der Studierenden sowie der Zertifikatsteilnehmenden in der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums als indikatoren-gestützte Mittelvergabe.....	18
5.3 Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium wahlweise als dezidierte Dienstaufgabe (§ 48) oder in Nebentätigkeit.....	18

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
5.4 Einführung der Ruhegehaltfähigkeit auf in Nebentätigkeit erzielte Einnahmen aus wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium (HNebVO).....	19
5.5 Engagement in wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium als Bestandteil der Leistungsbezüge.....	19
6. Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium als Bestandteil einer landesweiten Digitalstrategie.....	20
6.1 Einrichtung eines Förderprogramms "Master-Online Rheinland-Pfalz" mit der Laufzeit von drei Jahren.....	20
6.2 Verbesserung der digitalen Infrastruktur.....	21
6.2.1 Erneuerung oder Erstbeschaffung von leistungsfähigen Rechnern und Servern	
6.2.2 Bereitstellung von landesweiten Softwarelizenzen z.B. für Office 2016 und Programme zur Erstellung multimedialer Anwendungen	
6.2.3 Einrichtung von Studios für Videoproduktion	
6.2.4 Erweiterung des Zugriffs auf die Online-Publikationen der Bibliotheken aller Hochschulen des Landes	
6.2.5 Verbreiterung zentral verfügbarer bildungstechnologischer Software-Systeme zum Ausbau digitaler Lernumgebungen	
6.3 Ausbau digitaler Kompetenzen in Studienorganisation und Lehre.....	21
6.3.1 Ausbau von Trainingsangeboten zur Durchführung virtueller Informationsveranstaltungen zu den Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung und des Fernstudiums	
6.3.2 Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere zur Nutzung digitaler Technologien für eine Individualisierung des Lehrens und Lernens	
6.3.3 Entwicklung und Ausbau digitalisierter Lehrmaterialien	
6.3.4 Bereitstellung von Mitteln zur Erprobung digitaler Unterrichtsformen und Lehrmaterialien	
6.3.5 Ausbau von Trainingsangeboten zur Durchführung virtueller Lehrveranstaltungen	

Empfehlungen der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland zur stärkeren Berücksichtigung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums

Präambel:

Ausgangslage und Zielvorstellungen

Angesichts des demografischen und technologischen Wandels und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen sehen Hochschulen sich heute gefordert, sich für neue Zielgruppen zu öffnen und im Sinne des Konzeptes lebenslangen Lernens Studienangebote vorzuhalten, die über die klassische akademische Erstausbildung und eine postgraduale wissenschaftliche Weiterbildung deutlich hinausgehen. Um den steigenden Qualifizierungsbedarf in Industrie und Gesellschaft zu decken, gilt es, die Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung gezielt zu fördern. Erweiterte Hochschulzugänge und flexiblere berufs- und familienbegleitende Studienformate bilden hierbei wichtige Voraussetzungen, um Menschen in unterschiedlichen Lebensabschnitten den Weg ins Studium zu ebnen. Dabei ist zu beachten, dass für Berufstätige, die bereits über eine Berufsausbildung und erste Berufspraxis verfügen, ein grundständiges Bachelorstudium aus lebensbiographischer Perspektive eine Form der Weiterbildung darstellt.

Wissenschaftliche Weiterbildung umfasst daher heute weit mehr als die Qualifizierung von Akademikerinnen und Akademikern: Das Spektrum der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums beinhaltet ein breites Repertoire an Studienangeboten mit berufsqualifizierenden wie auch allgemeinbildenden Inhalten, die zielgruppengerecht in Form flexibler Formate zur Verfügung gestellt werden. Die Studienabschlüsse reichen von Zertifikaten über Bachelor- bis hin zu Masterabschlüssen und bedienen die Bedarfe ganz unterschiedlicher Ziel- und Altersgruppen: Neben Hochschulabsolventinnen und –absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und Berufserfahrung gehören daher heute eben auch zunehmend Berufstätige, die noch nie studiert haben, zur Klientel. Im Sinne der stärkeren Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung richten sich die Angebote darüber hinaus an Quer- und Wiedereinsteiger/innen, die sich neben Beruf und Familie weiterqualifizieren, wie auch an Menschen in der nachberuflichen Phase oder aktuell an Menschen, die aus ihrem Heimatland geflüchtet sind.

Orientiert an dieser veränderten Bedarfssituation kommt wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen heute mehr denn je eine signifikante Schlüsselrolle zu: Sie bietet Hochschulen ein Entwicklungspotenzial, mit dem sie auf die gesellschaftlichen Anforderungen adäquat reagieren können. Mit der Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Studienangebote erfüllen die Hochschulen einen zentralen gesellschaftlichen Auftrag - sie ermöglichen und fördern lebenslanges Lernen. Mit der Ausrichtung auf neue Zielgruppen leisten Hochschulen aber nicht nur einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Gesellschaft, sondern stärken angesichts der demografischen Entwicklung auch ihre eigene Zukunftsfähigkeit.

Damit wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium gemäß dieser Schlüsselrolle an Hochschulen zukünftig systematisch berücksichtigt und nachhaltig ausgebaut werden kann, sind aus Sicht der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium

1. deutlicher als bisher als Aufgabe der Hochschulen im Hochschulgesetz festzuschreiben,
2. mit Rahmenbedingungen zu versehen, die die veränderte Studienrealität an Hochschulen widerspiegeln,
3. unter einem an der Lebensbiographie der Studierenden orientierten erweiterten Verständnis von Weiterbildung neu einzuordnen,
4. einhergehend mit einer höheren Flexibilisierung der Studienbedingungen und stärkeren Ausdifferenzierung von Zulassungsvoraussetzungen,
5. mit Hilfe von wirksamen Anreizsystemen nachhaltig zu fördern und
6. als Bestandteil einer landesweiten Digitalstrategie grundlegend zu berücksichtigen.

Über die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland:

Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland ist eine regionale Sektion in der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF). In der Landesgruppe sind Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums an Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie hochschulnahe und wissenschaftliche Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz vertreten. Die Landesgruppe zielt mit ihrer Arbeit darauf ab, die wissenschaftliche Weiterbildung und das Fernstudium in beiden Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der rechtlichen Rahmenbedingungen zu fördern und voranzubringen. Nähere Details unter:

<http://dgwf.net/landesgruppen/landesgruppe-rheinland-pfalz-saarland>

1. Formale Festschreibung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums im Hochschulgesetz (§§ 2,3,5,8,11,36,67 HochSchG)

Ausgangslage:

Die wissenschaftliche Weiterbildung gehört seit vielen Jahren zu den Hauptaufgaben der Hochschulen. Mit dem damals so benannten Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung war Rheinland-Pfalz 1991 Vorreiter dieser Entwicklung. Das Land ging auch bei der Öffnung der Hochschulen für „neue“ Zielgruppen voran und erleichterte beruflich Qualifizierten den Zugang zur akademischen Aus- und Weiterbildung. Insbesondere angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen, die mit der demografischen Entwicklung und der Digitalisierung einhergehen, kommt der wissenschaftlichen Weiterbildung und dem Fernstudium heute ein erhöhter Stellenwert zu, der sich jedoch in den Strukturen und der Organisation der Hochschulen bislang noch nicht adäquat widerspiegelt. Wissenschaftliche Weiterbildung stellt vielfach ein Randphänomen dar und hängt in ihrer Ausprägung demzufolge oftmals vom Engagement einzelner Akteure ab.

Empfehlung:

Um wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen als gleichberechtigte Aufgabe der Hochschulen nachhaltig strukturell zu verankern, empfiehlt die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland die *konsequente Festschreibung der wissenschaftlichen Weiterbildung im Hochschulgesetz*.

Unter Anlehnung an das HRG empfehlen wir daher im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (gelb markiert):

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre, **und Studium und wissenschaftliche Weiterbildung**. (...)

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die **Fort- und Weiterbildung** ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben **schaffen sie Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und arbeiten sie mit hochschulnahen Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen**.

§ 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft Forschung, Lehre, Studium **und Weiterbildung**

[Neuer Absatz] (5) Die Freiheit der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst insbesondere die Entwicklung von allgemeinbildenden und berufsorientierten akademischen Weiterbildungsformaten, die inhaltliche und methodische Gestaltung von Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung und die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Organisationen außerhalb der Hochschulen.

Bisheriger Absatz (5) wird zu neuem Absatz (6)

§ 5 Qualitätssicherung

(2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Es stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 17 sicher. Für den Bereich der weiterbildenden Studien gelten diese Regelungen sinngemäß. Zur Erfüllung kann auf anerkannte Systeme zur Qualitätssicherung in der wissenschaftlichen Weiterbildung zurückgegriffen werden. (...)

§ 8 Selbstverwaltungsangelegenheiten

neuer Absatz (7):

(7) die Planung und Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums

Bisheriger Absatz (7) wird zu neuem Absatz (8) usw.

§ 11 Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

Neuer zusätzlicher Absatz (2):

(2) Neben den Präsidentinnen und Präsidenten gehören diesem Gremium als beratende Mitglieder die Leitungen der hochschulnahen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes an.

§ 36 Mitgliedschaft

(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere

1. der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 61 bis 64) und

neu: 4. der Teilnehmenden an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung

5. der Gasthörerinnen und Gasthörer.

§ 67 Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten

(5) Über die nach den Einschreibeordnungen erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Frühstudierende, **Teilnehmende an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung**, Gasthörerinnen und Gasthörer, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; (...)

(6) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere ihrer Studierenden, Prüfungsteilnehmenden, **Teilnehmenden an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung** und Gasthörerinnen und Gasthörer, sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2, Exmatrikulierten, Habilitierten und Mitgliedern der Hochschulräte verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. (...)

2. Anpassung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in Form neuer Organisationseinheiten verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 17,21 HochSchG)

Ausgangslage:

Einrichtung und Betrieb von weiterbildenden Studiengängen setzen nach der gegenwärtigen Rechtslage die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zwingend voraus. Die Entwicklung von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung und des Fernstudiums ist gemäß dieser Rechtslage unter Bezugnahme auf § 21 Hochschulgesetz (Lehrangebot) an das Engagement der Fachbereiche gebunden. Um wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen möglichst flexibel, fachbereichsübergreifend und flächendeckend zu implementieren, wäre es wünschenswert, innerhalb der Hochschulen zusätzliche Organisationseinheiten zu bilden, die weiterbildende Studiengänge in Eigenverantwortung betreiben können.

Lösung/Empfehlung:

Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland empfiehlt an Hochschulen die Einführung von Organisationseinheiten, die über die Berechtigung verfügen, in Eigenverantwortung weiterbildende Studiengänge zu betreiben. Organisationseinheiten dieser Art sollten Professional Schools sein, die nach Art von Fachbereichen fächerübergreifend agieren.

§ 17 Studienreform sollte entsprechend ergänzt werden und die Errichtung von Professional Schools vorsehen.

§ 21 Lehrangebot sollte dazu entsprechende Regelungen enthalten:

Neuer zusätzlicher Absatz 2:

(2) Bei besonderen Studienformaten, hier insbesondere bei weiterbildenden Studienprogrammen sowie berufsbegleitenden oder berufsintegrierten (Fern-)Studienprogrammen, können bei hochschul- oder fachbereichsübergreifenden Angeboten die Aufgaben und Kompetenzen aus Abs. 1 durch den Senat der federführenden Hochschule auf eine zu gründende fachbereichsübergreifende Weiterbildungseinrichtung (Professional School) übertragen werden.

3. Neue Zielgruppen erfordern ein erweitertes Verständnis von wissenschaftlicher Weiterbildung: Einführung weiterbildender Bachelorstudiengänge (§ 35 HochSchG)

Ausgangslage:

Wie in der Präambel skizziert, verlangt lebenslanges Lernen heute eine *individualisierte Sichtweise* auf das Thema Weiterbildung. Bisher wird wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen vorwiegend dem Bereich der Masterstudiengänge zugeordnet. Dies trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass für einen großen Personenkreis nach einer ersten Phase der Berufstätigkeit ein Bachelorstudium aus lebensbiografischer Perspektive eine Form der Weiterbildung darstellt. Wissenschaftliche Weiterbildung umfasst daher heute weit mehr als die Weiterqualifizierung von Akademikerinnen und Akademikern: Neben Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und Berufserfahrung gehören heute eben auch zunehmend Berufstätige zur Klientel, die nach ersten Jahren der Berufspraxis berufsbegleitend ein grundständiges Studium absolvieren möchten. Ganz im Sinne der angestrebten stärkeren Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Aus- und Weiterbildung ist es deshalb erforderlich, die Möglichkeiten von weiterbildenden Studiengängen an die vielfältigen Bedarfe der Berufswelt anzupassen. Um die Studierfähigkeit berufsbegleitender Studienprogramme zu gewährleisten, sind vor allem flexible Studienformate und moderne, digital unterstützte Studienbetreuungskonzepte erforderlich, die wiederum besondere Organisations- und Finanzierungsbedingungen bedingen. Bisherige Rahmenbedingungen, wie sie für gebührenfreie Präsenz-Bachelorstudiengänge vorgesehen sind, bilden die Erfordernisse dieser veränderten Studienrealität nicht ausreichend ab und werden den neuen Zielgruppen folglich nicht gerecht. Die Option von berufsbegleitenden weiterbildenden Bachelorstudiengängen hingegen bildet eine geeignete Ausgangsbasis, um die veränderten Studienbedingungen adäquat zu bedienen.

Lösung/Empfehlung:

Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland empfiehlt die Einführung weiterbildender Bachelorstudiengänge, für die passende und langfristige Finanzierungsmodelle einzurichten sind. **§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge** sollte in Absatz 1 zukünftig eine Regelung zur Option von weiterbildenden Bachelorstudiengängen enthalten. Als Anregung kann die Regelung in § 31 Abs. 2 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes dienen, das wie folgt formuliert:

„Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.“

Formulierungsvorschlag für § 35 (3):

(3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelor- bzw. Mastergrad, bei sonstigen modularisierten Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.

Ergänzende Anmerkung zu § 35 (3):

Die Modularisierung von Weiterbildungsangeboten unterhalb der Bachelor- und Master-Ebene ist nach dem Vorbild des „Schweizer Modells“ (CAS,MAS) konsequent voranzutreiben und zwar in der Form, dass auch diese Angebote mit Leistungspunkten, Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern versehen und so für weitere Weiterbildungsanlässe anrechenbar gemacht werden (Durchlässigkeit).

4. Flexibilisierung der Studienbedingungen und Ausdifferenzierung der Zugangsbedingungen verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§§ 25,26,27,65,67 HochSchG)

Ausgangslage:

Erweiterte Hochschulzugänge und flexiblere, berufs- und familienbegleitende Studienformate bilden wichtige Voraussetzungen, um Konzepte lebenslangen Lernens an Hochschulen erfolgreich zu implementieren und Menschen in unterschiedlichen Lebensabschnitten den Weg ins Studium zu ebnet. Mit der Einführung flexibler Studienformate geht auch das Erfordernis einer zunehmenden Flexibilisierung der Studienbedingungen einher. Um der komplexer werdenden Studienrealität an Hochschulen adäquat zu begegnen, bilden passende Änderungen im Hochschulgesetz eine wichtige Grundlage. Die zunehmende Komplexität der Studienrealität ergibt sich auch und nicht zuletzt aus der Internationalisierung der Studiengänge. Vor allem im Bereich der weiterbildenden Studiengänge ist daher im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen die Einführung von Mindeststandards im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit erforderlich.

Lösungen/Empfehlungen:

Angesichts der zunehmenden Komplexität von Studien- und Zugangsbedingungen empfiehlt die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland nachfolgende Änderungen im Hochschulgesetz:

4.1 Anpassung von Hochschulprüfungen an die Studienbedingungen berufs- bzw. familienbegleitend Studierender (§§ 25,26)

4.1.1 Flexibilisierung von Prüfungen in § 25 (2) Hochschulprüfungen und Leistungspunktesystem

Ausgangslage:

Gemäß § 25(2) sind Hochschulprüfungen auf die Prüfung pro Modul fixiert. Das entspricht in den seltensten Fällen den Studienbedingungen von berufsbegleitend Studierenden. Große Blockprüfungen lassen sich nur sehr schwer in den Arbeitsalltag integrieren. Eine große Stoffmenge ist für einen festen Zeitpunkt aufzubereiten, das geht nicht ohne entsprechende Reduktion der Arbeitszeit. Die bisherige Vorgehensweise „ein Modul = eine Prüfung“ hat sich für berufsbegleitende Studienprogramme daher nicht durchgängig bewährt.

Lösung/Empfehlung:

Ausbau der Möglichkeit, Module über das Semester hinweg in Teilprüfungen abzunehmen, wie z.B. Hausarbeiten, Einsendeaufgaben mit ergänzenden schriftlichen / mündlichen Prüfungen. Instrumente wie „Portfolioprüfungsordnungen“ mit dem Ziel eines „Continuous Assessment“, die bereits in anderen Ländern erfolgreich praktiziert werden, sollten ermöglicht werden.

Formulierungsverschlagn zu § 25 (2) mit neuem Satz 4:

(2) Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktsystem auszustatten. Die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich geschlossenen Einheiten setzt eine angemessene Größe der Module voraus. Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Alternativ können mit Zustimmung des MWWK geeignete „Portfolio Prüfungsordnungen“ mit dem Ziel eines „Continuous Assessment“ konzipiert werden. Prüfungen sind in der Regel zu benoten; bei Abschlussprüfungen sind die Noten jeweils mit einer Note nach der Bewertungsskala des European Credit Transfer System (ECTS) zu ergänzen. Module sollen nicht miteinander verknüpft werden.

4.1.2 Präzisierung der Anerkennung von Vorstudienzeiten in § 25 (3) Hochschulprüfungen und Leistungspunktesystem

Ausgangslage:

Im Bereich der Weiterbildung ist es die Regel, dass schon im Vorfeld der Bewerbung anererkennungsfähige Leistungen erworben wurden. Im Rahmen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens können den Studieninteressierten mit Vorstudienzeiten oftmals jedoch nur sehr ungenaue Angaben darüber gemacht werden, ob bereits erbrachte Leistungen positiv bzw. negativ anerkannt werden. Für die Anerkennung von Amts wegen fehlen aktuell stimmige Vorgaben, so dass die meisten Fälle durch den Fachbereich geprüft werden müssen. Dies verzögert das Zulassungsverfahren, trägt zur Verunsicherung der Bewerberinnen und Bewerber bei und führt dazu, dass sie sich häufig parallel an alternativen Standorten um einen Studienplatz bewerben, um für den Fall vorzubeugen, dass das Anerkennungsverfahren nicht „in ihrem Sinne“ ausgeht. Die Folge sind vielfach nicht besetzte Studienplätze oder späte Nachrückverfahren.

Lösung/Empfehlung:

Präzisierung des Themas Anerkennung mit einer festen Formulierung eines entsprechenden Rechtsanspruchs. Damit könnte ein großer Teil der Anerkennungen von Amts wegen vorgenommen werden und nur ein kleinerer Teil müsste durch das aufwendige Verfahren in den Fachbereichen geklärt werden. Die bisherige Regelung ist im Zuge der wachsenden Ausdifferenzierung der Studienprogramme hinsichtlich des Terminus „verwandte“ Studiengänge schwer umsetzbar. An dieser Stelle würde eine Präzisierung helfen. Weiterhin sollte auch klargestellt werden, ob auch eine negative Anrechnung erfolgen soll (Mitnahme von Fehlversuchen bei einem Hochschulwechsel, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen). Der Begriff „wesentlich“ führt darüber hinaus in der Praxis oft zu Ungleichbehandlungen.

Der Punkt der hinsichtlich der Anerkennung von außeruniversitären Leistungen führt in der Praxis zu ggf. nicht gewollten Auswüchsen. Diese Regelung sollte im Sinne einer Vergleichbarkeit zwischen Hochschulabschlüssen klarer gefasst werden.

Formulierungsvorschlag zu § 25 (3) mit neuem Satz 1,2,4:

(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, **sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen**, wenn die Vergleichbarkeit in Form von Studienabschluss, Fach (Modul) und Anzahl der Credit Punkte gegeben ist. Eine Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt nicht. **In fachlich verwandten Studiengängen** In Studiengängen, die dem gleichen StaBu-Schlüssel zuzuordnen sind, erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. § 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen **werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt können bis zu 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen, für den Fall, dass die Leistungen in geeigneter Form nachgewiesen werden, dass die Leistungen mindestens der Stufe 5 des DQR zugeordnet sind und diese inhaltlich und thematisch dem Curriculum des anerkennenden Studiengangs entsprechen;** die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.

4.1.3 Ausnahmeregelung für die Teilnahme an Prüfungen in Elternzeit

§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen

Aktuelle Problemlage:

Derzeit ist nicht einheitlich an den Hochschulen geregelt, dass Studierende in der Elternzeit trotz Urlaubssemester an Prüfungen teilnehmen können. Bei berufsbegleitenden Studiengängen kommt es häufig vor, dass diese Studienform auch von Personen mit Erziehungsaufgaben gewählt wird. Ein Ausschluss von den Prüfungen führt zu einer Benachteiligung dieses Personenkreises.

Lösung/Empfehlung:

Übernahme der Regelung der Fernuniversität Hagen, die vorsieht, dass eine Erstteilnahme an Prüfungen innerhalb eines Urlaubssemesters denjenigen gestattet ist, die aufgrund der Erziehung eines Kindes oder Pflege eines Verwandten 1. Grades bzw. der Ehefrau/des Ehemannes beurlaubt wurden (vgl. <https://www.fernuni-hagen.de/studium/studienorganisation/rueckmeldung/beurlaubung.shtml>)

Formulierungsvorschlag zu § 26 (5)

Nr.3 letzter Teilsatz: Abweichend von § NN kann dieser Personenkreis auch im Rahmen eines regulär eingereichten Urlaubssemesters Prüfungsleistungen erbringen;

4.2 Anpassung der Regelstudienzeit an die Studienbedingungen berufs- bzw. familienbegleitend Studierender (§ 27)

§ 27 Regelstudienzeit

Ausgangslage:

Das aktuelle Hochschulgesetz sieht verbindlich eine Ausweisung der Regelstudienzeit vor. Den speziellen Herausforderungen von berufsbegleitend oder neben einer Familienphase Studierenden kann hier keine Rechnung getragen werden. Es existieren keine Teilzeitmodelle, die es einem solchen Personenkreis ermöglichen trotz einer reduzierten Leistungsfähigkeit pro Semester ein Studium dennoch in der Regelstudienzeit abzuschließen. Für eine anschließende Bewerbung hat das dann oft negative Folgen, wenn auf den Zeugnissen eine scheinbar längere Studienzeit ausgewiesen wird. Weiterhin können auch Kollisionen mit den Prüfungsordnungen (z.B. Pflichtanmeldungen) nicht ausgeschlossen werden.

Lösung:

Einführung einer Teilzeitstudienmöglichkeit für besondere Personengruppen mit beruflicher oder familiärer Doppelbelastung.

Die neuen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie Studium und Familie sollten sich auch in einer eigenen Regelung zur Regelstudienzeit widerspiegeln. Besondere Teilzeitmodelle sollen es entsprechenden Personengruppen ermöglichen, trotz Teilzeitmodellen das Studium in der „Regelstudienzeit“ abzuschließen. Denkbar sind hier Lösungen wie ½ Fachsemester bei entsprechenden Teilzeitvereinbarungen (vgl. <https://www.uni-bamberg.de/?id=47885>)

Formulierungsvorschlag zu § 27 neuer Absatz (4):

(4) Für besondere Studierendengruppen, insbesondere für die nach § 26 (5) Nr. 3, sind von den Hochschulen geeignete Teilzeitstudienmodelle zu entwickeln. Die Modelle sind im Studienplan und Prüfungsordnung niederzulegen und so auszugestalten, dass durch individuelle Teilzeitvereinbarungen der Workload auf bis zu 50 % eines Fachsemesters reduziert werden kann. Die Regelstudienzeit ist für diese Studierendengruppen gesondert auszuweisen.

4.3 Festlegung verbindlicher Mindeststandards bei Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterprogramme (§ 65)

Ausgangslage:

Die bisherige Regelung nach § 65 Abs. 5 über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen stößt zunehmend auf Probleme, da sie eine große Bandbreite von Ungleichbehandlungen ermöglicht. Wünschenswert wäre hier eine Mindestanforderung, die an ausländische Hochschulabschlüsse angelegt werden kann. Dies gilt vor allem im Hinblick auf kooperative Studienabschlüsse, bei denen die bescheinigende Hochschule an die Absolvierenden des kooperativen Programms deutlich andere Maßstäbe als bei den eigenen Studierenden anlegt. Diese Kooperativen Studienprogramme werden regelmäßig nicht von „anabin“ erfasst und bescheinigen der Hochschule damit nur das Niveau für die Studierenden außerhalb der Kooperationsprogramme.

Lösung/Empfehlung:

Vorstellbar wären hier folgende Mindestkriterien, die erfüllt werden müssen:

- Erfolgreiche Abschlussarbeit / Thesis an der jeweiligen Hochschule
- Mindeststudienzeiten an einer Hochschule
- Mindestanzahl von CP's an einer Hochschule

Formulierungsvorschlag zu § 65 (5) neuer Satz 2:

(5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule. Die Anerkennung eines Zugangs für weiterbildende Masterprogramme kann erfolgen, wenn an der ausländischen Hochschule, die den Abschluss bescheinigt, eine Abschlussarbeit (in der Regel eine Bachelorthesis) im Umfang von mindestens 10 CP vorgelegt wurde. Weiterhin erfolgt eine Anerkennung für Studiengänge nach Satz zwei nur nach einer Mindeststudienzeit von 4 Semestern an einer staatlich anerkannten Hochschule sowie einem Gesamtnachweis von mindestens 90 CP, die an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden.

4.4 Möglichkeit zur Prüfungsunterbrechung für berufs- bzw. familienbegleitend Studierende (§ 67)

§ 67 (3) Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten

Ausgangslage:

Zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf benötigen berufs- und familienbegleitend Studierende bei der Wahrnehmung von Prüfungen eine erhöhte Flexibilität. Dies trägt insbesondere jenen Umständen Rechnung, auf die die Studierenden keinen Einfluss haben.

Lösung/Empfehlung:

§ 67 Abs. 3 Nr. 2 sollte daher die Möglichkeit der Prüfungsunterbrechung für Studierenden in berufsbegleitenden Studienprogrammen eröffnen.

Formulierungsvorschlag zu § 67 (3) Nr.2 neues Teilsatzende:

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere

1. die Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise,
2. die Rückmeldung und Beurlaubung, sowie die Möglichkeit zur Prüfungsunterbrechung bei weiterbildenden und berufsbegleitenden Studienprogrammen, (...)

-----Weitere Empfehlungen ohne Änderungsbedarf im HochSchG-----

4.5 Führen des Titels Ingenieur/in bei Masterabsolventinnen und -absolventen ohne Bachelorabschluss

Ausgangslage:

Im Rahmen der Einführung von Weiterbildungsprogrammen liegt das Problem vor, dass Absolventinnen und Absolventen eines 5-semesterigen Weiterbildungsmasters den Titel „Ingenieur /in“ ausschließlich dann führen dürfen, wenn sie über ein zuvor absolviertes Bachelorstudium verfügen. Personen, die das Masterstudium als beruflich Qualifizierte absolviert haben, bleibt das Führen des Titels „Ingenieur/in“ hingegen verwehrt. Für beruflich Qualifizierte mutiert das Masterstudium in diesem Fall zu einem „Master zweiter Klasse“, was dem politisch erklärten Ziel, die Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu fördern, diametral entgegensteht.

Empfehlung:

Im Sinne der angestrebten Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung und der damit einhergehenden Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen sollte die bestehende Ungleichbehandlung zeitnah beseitigt werden. Die Verständigung mit dem Wirtschaftsministerium über eine Änderung der entsprechenden Gesetzeslage wird dringend empfohlen.

5. Schaffung von Anreizsystemen für Hochschulen und Lehrende zur Erhöhung des Engagements in der wissenschaftlichen Weiterbildung und im Fernstudium verbunden mit passenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Ausgangslage:

Obwohl wissenschaftliche Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen im Hochschulgesetz definiert ist und im Kontext der Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen und der Stärkung der Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung heute zweifelsfrei eine zentrale Rolle einnimmt, stellt sie in der Hochschulrealität noch vielfach ein Randphänomen dar und hängt in ihrer Ausprägung viel zu oft vom Engagement einzelner Akteure ab.

Empfehlung:

Um wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen strukturell zu verankern und nachhaltig auf- und auszubauen, bedarf es der Einrichtung systematischer Anreizsysteme, die nachfolgend skizziert werden.

5.1 Flexible Einrichtung von unbefristeten Stellen (einnahmebasiert) ohne Bindung an einen Stellenplan

Ausgangslage:

Eine wichtige Voraussetzung zur nachhaltigen und marktorientierten Entwicklung und Verankerung von wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen ist die Einrichtung unbefristeter Stellen. Es besteht die Möglichkeit, Stellen einnahmebasiert dauerhaft einzurichten, allerdings unter Bindung an einen vorgegebenen Stellenplan. Personalkapazitäten können aufgrund dieser Festlegung, die an den jeweiligen Landeshaushalt gekoppelt ist, nicht marktgerecht und flexibel auf- und ausgebaut werden.

Lösung/Empfehlung:

Entkoppelung der Einrichtung einnahmebasierter unbefristeter Stellen vom vorgegebenen Stellenplan.

5.2 Anrechnung der Studierenden sowie der Zertifikatsteilnehmenden in der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums als indikatoren-gestützte Mittelvergabe

Die Anreize zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Weiterbildung beziehen sich weitgehend auf das Personalbemessungskonzept aus dem Jahr 2005 mit dem Faktor „Weiterbildungseinnahmen“ als Indikator.

Lösung/Empfehlung:

Es wäre hilfreich, wenn bei der indikatoren-gestützten Vergabe von Mitteln auch die Zahl der Weiterbildungsstudierenden sowie die Teilnehmenden im Zertifikatsstudium eingehen würde, da sich dies auf die Beteiligungsbereitschaft der für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständigen Fachbereiche positiv auswirkt.

5.3 Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium wahlweise als dezidierte Dienstaufgabe (§ 48 HochSchG) oder in Nebentätigkeit

Ausgangslage:

Die Weiterbildung wird von den Hochschullehrenden in der Regel im Nebenamt erbracht. Es besteht zwar die Möglichkeit, Weiterbildung auch im Hauptamt zu erbringen, jedoch nur dann, wenn die üblichen Lehrverpflichtungen innerhalb des Fachbereiches nachweislich erfüllt sind. Das Hochschulgesetz des Landes führt in § 2 bisher nur aus, dass die Hochschulen auch dem weiterbildenden Studium und sonstiger wissenschaftlicher Weiterbildung dienen. In § 48 wird ausgesagt, dass die Lehrenden die der Hochschule „obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahrnehmen“. Dass die Weiterbildung als Teil der Dienstaufgabe obligatorisch ist, wird nicht deutlich.

Lösung/Empfehlung:

Es sollte eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden, die die Beteiligung an der wissenschaftlichen Weiterbildung als Dienstaufgabe der Hochschullehrenden dezidiert vorsieht und zugleich sicherstellt, dass wissenschaftliche Weiterbildung gleichberechtigt neben anderen Lehrverpflichtungen im Hauptamt wahrzunehmen ist. Sie wird damit auch kapazitätsrelevant. Möglicherweise müsste sodann die KapVO und/oder die „Landesverordnung über die Lehrverpflichtung“ (HLehrVO) angepasst werden. Die Wahlmöglichkeit, wissenschaftliche Weiterbildung in Nebentätigkeit auszuüben, bleibt davon unbenommen.

5.4 Einführung der Ruhegehaltfähigkeit auf in Nebentätigkeit erzielte Einnahmen aus wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium (HNebVO)

Ausgangslage:

Die in Nebentätigkeit erzielten Einnahmen sind bislang nicht ruhegehaltstfähig. Der Anreiz für ein Engagement von Lehrenden in der wissenschaftlichen Weiterbildung könnte durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hochschulnebenständigkeitsverordnung erhöht werden.

Lösung/Empfehlung:

Aufnahme der Ruhegehaltstfähigkeit der in Nebentätigkeit erzielten Einnahmen aus wissenschaftlicher Weiterbildung in die Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNebVO).

5.5 Engagement in Wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium als Bestandteil der Leistungsbezüge

Ausgangslage:

Das Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz sieht in den Besoldungsgruppen W2 und W3 die Gewährung variabler Leistungsbezüge für besondere Leistungen u.a. auch in der Weiterbildung vor (§ 37 (1)). Dies bildet ein wichtiges Anreizsystem, welches im Sinne der nachhaltigen Verankerung von wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium an den Hochschulen zukünftig stärker und systematischer auszuschöpfen ist.

Empfehlung:

Um das Engagement in der wissenschaftlichen Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen auf breiter Ebene zu fördern, sollten Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Weiterbildung verstärkt angewendet werden und über die Besoldungsgruppen W2 und W3 hinaus auch in anderen Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen als Instrument systematisch zum Einsatz kommen. Eine Verständigung mit den zuständigen Tarifpartnern wird nachdrücklich empfohlen.

6. Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium als Bestandteil einer landesweiten Digitalstrategie

Ausgangslage:

Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium richten sich heute an ganz unterschiedliche Zielgruppen, die in besonderem Maße auf flexible Studienformate angewiesen sind, um sich berufs- und familienbegleitend zu qualifizieren. Digitale Medien bilden hierbei *das* zentrale Instrument, um flexibles Lehren und Lernen in ganz unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsphasen zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium zu gewährleisten. Um die Flexibilisierung der Studienformate in der wissenschaftlichen Weiterbildung und im Fernstudium weiter zu erhöhen und auf diese Weise zugleich die gesellschaftliche Teilhabe an Bildung und Qualifizierung im Sinne des lebenslangen Lernens voranzutreiben, sollten wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium zentraler Bestandteil einer landesweiten Digitalstrategie sein.

Empfehlungen:

Aufgrund der neuen Zielgruppen und der damit einhergehenden veränderten Studienbedingungen an den Hochschulen gilt es, die Flexibilisierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums durch den Einsatz digitaler Medien systematisch voranzutreiben.

Insbesondere für den Bereich der weiterbildenden Studiengänge sollte dazu eine konsequente Ausweitung der Online-Lehre wie auch der digital gestützten Studienorganisation und Studienbetreuung erfolgen.

Um Weiterbildungsstudierenden ein bedarfsgerechtes individualisiertes Studieren zu ermöglichen, ist es erforderlich, die vorhandene digitale Infrastruktur an den Hochschulen sowie hochschulnahen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz gezielt zu verbessern.

Im Sinne einer zielgruppenorientierten Studienbetreuung sollten darüber hinaus die digitalen Kompetenzen innerhalb der mit Studienorganisation und Lehre befassten Weiterbildungszentren, Einrichtungen und Fachbereiche systematisch ausgebaut werden. Im Sinne der angestrebten Individualisierung des Lehrens und Lernens sollten in diesem Kontext innovative virtuelle Lernszenarien bis hin zur videobasierten Lehre systematisch weiterentwickelt und erprobt werden.

Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland empfiehlt daher nachstehenden

Maßnahmenkatalog:

6.1. Einrichtung eines Förderprogramms "Master-Online Rheinland-Pfalz" mit der Laufzeit von drei Jahren

Die Einrichtung eines landesweiten Förderprogramms zur Entwicklung und Einrichtung von Online-Masterstudiengängen unter dem Titel: Master Online-Rheinland-Pfalz

6.2. Verbesserung der digitalen Infrastruktur

- 6.2.1. Erneuerung oder Erstbeschaffung von leistungsfähigen Rechnern und Servern**
- 6.2.2. Bereitstellung von landesweiten Softwarelizenzen z.B. für Office 2016 und Programme zur Erstellung multimedialer Anwendungen**
- 6.2.3. Einrichtung von Studios für Videoproduktion**
- 6.2.4. Erweiterung des Zugriffs für Studierende wissenschaftlicher Weiterbildung und des Fernstudiums auf die Online-Publikationen der Bibliotheken aller Hochschulen des Landes**
- 6.2.5. Verbreiterung zentral verfügbarer bildungstechnologischer Software-Systeme zum Ausbau digitaler Lernumgebungen**

6.3. Ausbau digitaler Kompetenzen in Studienorganisation und Lehre

- 6.3.1. Ausbau von Trainingsangeboten zur Professionalisierung virtueller Informationsveranstaltungen zu den Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung und des Fernstudiums**
- 6.3.2. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere zur Nutzung digitaler Technologien für eine Individualisierung des Lehrens und Lernens**
- 6.3.3. Entwicklung und Ausbau digitalisierter Lehrmaterialien**
- 6.3.4. Bereitstellung von Mitteln zur Erprobung digitaler Unterrichtsformen und Lehrmaterialien**
- 6.3.5. Ausbau von Trainingsangeboten zur Professionalisierung virtueller Lehrveranstaltungen**